Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Drucksache 19/1254
06.11.2023

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Berliner Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Senat von Berlin
Fin IV D 16 – P 6612-8/2022-5-2
Telefon 9(0)20 – 4409

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Berliner Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes

A. Problem

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird durch Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) aufgehoben. Nach Artikel 60 Absatz 7 des vorbezeichneten Gesetzes tritt die Regelung am 1. Januar 2024 in Kraft. Das soziale Entschädigungsrecht wird mit Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2024 neu aufgestellt und im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) geregelt. Der Schwerpunkt wird von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terroranschlägen verlagert. Die Entschädigungszahlungen werden wesentlich erhöht.

Die Aufhebung des BVG macht für das Land Berlin zum 1. Januar 2024 für die Unfallfürsorge und das Versorgungsrecht Folgeregelungen erforderlich. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Folgeregelungen Unfallfürsorge – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die Unfallfürsorge für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin wird unter Abschnitt V des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, geregelt.

Die für die Unfallfürsorge maßgebliche Regelung im Hinblick auf die zu treffenden Folgeregelungen ist die unter § 35 Absatz 1 LBeamtVG zum Unfallausgleich getroffene Regelung. Nach der vorbezeichneten Regelung erhalten verletzte beamtete Dienstkräfte – die infolge des Dienstunfalles in ihrer Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt sind, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt – einen Unfallausgleich. Dieser wird derzeit durch dynamischen Verweis in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 4 BVG gezahlt. Im Hinblick auf die zu § 35 Absatz 1 LBeamtVG zu treffende Folgeregelung aufgrund der Aufhebung des BVG ist maßgeblich, ob diese in Anlehnung an das soziale Entschädigungsrecht oder in Abkehr vom sozialen Entschädigungsrecht getroffen wird.

Auf Grund des andauernden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sucht weiterhin eine große Zahl von Menschen Schutz in Deutschland. Auch das Land Berlin hat für eine große Zahl von Schutzsuchenden die Unterbringung und Versorgung sicherzustellen. Diese Aufgabe kann allein mit dem aktiven Personal nicht gelöst werden. Um genügend Personal für diese Aufgabe zur Verfügung stellen zu können, besteht für Versorgungsberechtigte des Landes Berlin nach § 108c LBeamtVG die Möglichkeit, sich in diesem Bereich zu engagieren, ohne dass das aus dieser Tätigkeit bezogene Einkommen auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Zu Artikel 2 Folgeregelungen Unfallfürsorge – Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

§ 33 LBeamtVG regelt das Heilverfahren. Aufgrund von § 33 Absatz 5 LBeamtVG wurde die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Berliner Heilverfahrensverordnung – BlnHeilvfV) vom 28. Juni 2022 erlassen, die am 1. August 2022 in Kraft getreten ist.

§ 6 BlnHeilvfV regelt die Hilfsmittel. Nach § 6 Absatz 5 BlnHeilvfV findet die Orthopädieverordnung (OrthV) vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert und durch Artikel 58 Nummer 7 des o.g.

Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben worden ist, entsprechend Anwendung, soweit sich aus der BlnHeilvfV nichts anderes ergibt. Es ist eine Regelung zu treffen, die weiterhin weitestgehend die im ersten Abschnitt der OrthV geregelte Ausstattung mit Hilfsmitteln und die unter dem 2. Abschnitt geregelten Ersatzleistungen – wie insbesondere die unter den §§ 23 ff. der OrthV geregelten Zuschüsse für Motorfahrzeuge – ermöglicht.

Nach § 13 Absatz 1 BlnHeilvfV findet die Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG (Kleider- und Wäscheverschleiß) Anwendung, die durch Artikel 58 Nummer 16 des o.g. Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024 aufgehoben worden ist. Es ist eine Regelung zu treffen, die ab 1. Januar 2024, die Weitergewährung sachgerechter Leistungen – auch unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte im Zusammenhang mit den jeweiligen Verletzungsfolgen und dem daraus folgenden außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß – ermöglicht.

B. Lösung

Zu Artikel 1 Folgeregelungen Unfallfürsorge – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die unter § 35 Absatz 1 LBeamtVG zum Unfallausgleich getroffene Regelung dient vergleichbaren Zwecken wie die unter § 83 SGB XIV getroffene Regelung, daher sieht die Folgeregelung einen dynamischen Verweis auf die im sozialen Entschädigungsrecht nach § 83 Absatz 1 bis 3 SGB XIV ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Beträge für die Entschädigungszahlungen vor. Für das Land Berlin wird durch den dynamischen Verweis auf die vorbezeichnete Regelung sichergestellt, dass auch weiterhin die Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten durch die wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit unabhängig vom Status der Person bei vergleichbaren Schädigungsfolgen in vergleichbarer Höhe erfolgt.

Die Regelung erfolgt im Interesse der durch einen Dienstunfall geschädigten beamteten Dienstkräfte und wirkt einer Ungleichbehandlung verunfallter beamteter Dienstkräfte gegenüber verunfallten Beschäftigten entgegen.

Es ist nicht absehbar, wann die russische Aggression gegen die Ukraine endet. Daher besteht weiterhin ein dringender Personalbedarf, um die Schutzsuchenden in Berlin angemessen unter-

bringen und versorgen zu können. Die zum 31. Dezember 2023 befristete Ausnahme der Anrechnung von Erwerbseinkommen, das in im Bereich der Flüchtlingshilfe erzielt wurde, wird daher um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Artikel 2 Folgeregelungen Unfallfürsorge – Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

§ 25 der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) regelt die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke. Durch Neufassung von § 6 Absatz 1 BlnHeilvfV wird die Erstattung der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke nach Anlage 9 der LBhVO nach Maßgabe der unter § 25 Absatz 1 bis 4 LBhVO getroffenen Bestimmungen geregelt.

Zudem wird unter § 6 Absatz 5 BlnHeilvfV eine Regelung für die Kraftfahrzeughilfe mit Verweis auf § 40 Absatz 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) – unter Ausnahme der §§ 6 und 8 KfzHV – getroffen. Die getroffenen Regelungen stellen sicher, dass die bisher in der OrthV geregelte Ausstattung mit Hilfsmitteln nicht nur weitestgehend auch weiterhin gewährleistet ist, sondern darüber hinaus den Betroffenen zukünftig auch zeitgemäße und höhere Leistungen nach der KfzHV zustehen.

Nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV werden Geschädigte ab 1. Januar 2024 für anerkannte Schädigungsfolgen einen Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß erhalten. Der Pauschbetrag richtet sich nach Absatz 2 der Regelung nach der Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 2 SGB VII. Ein Entwurf einer entsprechenden Verordnung zum SGB VII wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet und soll voraussichtlich im 1. Quartal 2023 vorgelegt werden. Der in § 13 Absatz 1 BlnHeilvfV vorgesehene Generalverweis stellt eine lückenlose Folgeregelung insofern sicher, dass auch diese noch zu treffende Folgeregelung für den Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß im Land Berlin Anwendung finden kann.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die möglichen Alternativen, für die für die Unfallfürsorge zu treffenden Folgeregelungen – insbesondere in Form einer Abkehr vom sozialen Entschädigungsrecht und Schaffung landeseigener Regelungen unter den maßgeblichen versorgungsrechtlichen Regelungen – wurden eingehend geprüft. Die Gründe, die für eine Abkehr – der für den Unfallausgleich nach § 35 Absatz 1 LBeamtVG zu treffenden Folgeregelung – vom sozialen Entschädigungsrecht sprechen, dienen ausschließlich finanziellen Interessen in Form geringerer Ausgaben im Rahmen der Unfallfürsorge. Diese ausschließlich finanziellen Erwägungen für eine Abkehr vom sozialen Entschädigungsrecht

tragen jedoch nicht und werden im Hinblick auf den Zweck der Regelung als nicht sachdienlich erachtet.

Eine Alternative zur Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 108c LBeamtVG besteht solange nicht, wie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine andauert und das Land Berlin eine hohe Zahl an Schutzsuchenden unterbringen und versorgen muss.

Alternativ zur Förderung nach der KfzHV müsste eine detaillierte landeseigene Regelung zur Kraftfahrzeughilfe in die BlnHeilvfV aufgenommen werden. Nach den derzeit geltenden Vorgaben der §§ 23 ff. OrthV richtet sich die Höhe des zu zahlenden Zuschusses sehr kleinteilig nach den individuell erlittenen Verletzungsfolgen. Die Höhe der nach der OrthV vorgesehenen Zuschüsse wird - im Verhältnis zu den erlittenen Verletzungsfolgen und aktuellen Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge – als nicht mehr zeitgemäß bewertet.

Die Aufnahme einer landeseigenen Regelung für die Kraftfahrzeughilfe in die BlnHeilvfV würde klar definierte und umfassende Vorgaben im Zusammenhang mit der vorgesehenen Kostenerstattung erforderlich machen. Im Rahmen dieser Vorgaben wären medizinisch indizierte Aspekte gegenüber gegebenen technischen Erfordernissen und auch technischen Möglichkeiten zu beurteilen und regelmäßig zu aktualisieren. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Bewertung sollte für alle Verunfallten gleichermaßen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigtenstatus und Bundesland, durch qualifizierte Sachverständige und Fachleute erfolgen. Der Verweis auf die KfzHV gewährleistet weiterhin eine sachgerechte Leistung für die verunfallten Dienstkräfte.

Alternativ zu dem in § 13 Absatz 1 BlnHeilvfV vorgesehenen Generalverweis wäre eine landeseigene versorgungsrechtliche Regelung für den Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß zu treffen. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG (Kleider- und Wäscheverschleiß) bewertet u.a. den durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachten außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche differenziert nach Beschädigtengruppen – wie beispielsweise „einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung“ oder „Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen“. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktualisiert regelmäßig die maßgeblichen Pauschbeträge. Die Schaffung einer landeseigenen versorgungsrechtlichen Regelung wäre insofern nicht zielführend, als dass auch für die Bewertung des individuellen Bedarfs aufgrund eines leidensbedingten außergewöhnlichen Verschleißes an Kleidung oder Wäsche medizinisch indizierte Aspekte maßgeblich sind. Somit sollte auch weiterhin die in diesem Zusammenhang erforderliche Bewertung für alle Verunfallten gleichermaßen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigtenstatus, durch qualifizierte Sachverständige und Fachleute erfolgen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Zu Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Zu Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - Folgeregelungen Unfallfürsorge

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge insgesamt ist allein abhängig von der Anzahl sowie der Art und Schwere der Dienstunfälle und der in diesem Zusammenhang erlittenen Verletzungen und ist deshalb nicht genau bezifferbar.

Im Hinblick auf die zu § 35 Absatz 1 LBeamtVG zum Unfallausgleich vorgesehene Regelung hat eine Auswertung in der regulären Grundgesamtheit der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst mittels IPV-System als Gesamtbetrag für das Jahr 2021 eine Summe von rund 265.000 € aus der Lohnart 2050 „Unfallausgleich“ ergeben. Die zugrunde gelegten Sätze nach dem BVG wurden im Jahr 2022 um ca. 5 % erhöht. Demnach wird für das Jahr 2022 – Schwankungen aufgrund von Neufällen oder Veränderungen des Gesundheitszustands bleiben unberücksichtigt – ein Gesamtbetrag von rund 280.000 € aus der Lohnart 2050 „Unfallausgleich“ veranschlagt. Eine Erhöhung der Beträge infolge der Neuregelung – im Mittelwert um 120 % gegenüber dem für das Jahr 2022 veranschlagten Betrag – hätte für das Jahr 2024 einen möglichen Gesamtbetrag für den Unfallausgleich in Höhe von rund 620.000 € zur Folge. Durch die Regelung können somit für das Jahr 2024 und auch in den Folgejahren für die aktiven Dienstkräfte Mehrkosten in Höhe von rund 340.000 € entstehen.

Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können durch die Regelung für das Jahr 2024 und auch in den Folgejahren Mehrkosten im Vergleich zum Jahr 2022 in Höhe von rund 1.800.000 € entstehen.

Für die aktiven Dienstkräfte und für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger insgesamt, können durch die Regelung für das Jahr 2024 und auch in den Folgejahren Mehrkosten im Vergleich zum Jahr 2022 in Höhe von rund 2.140.000 € entstehen.

Schwankungen aufgrund von Neufällen oder Veränderungen des Gesundheitszustands und auch die bei einer Abkehr vom sozialen Entschädigungsrecht erforderlichen Anpassungen der Unfallausgleichssätze bleiben unberücksichtigt.

Zu Artikel 2 Folgeregelungen Unfallfürsorge – Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge insgesamt ist allein abhängig von der Anzahl sowie der Art und Schwere der Dienstunfälle und der in diesem Zusammenhang erlittenen Verletzungen und ist deshalb nicht genau bezifferbar.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt die Versorgung seiner Beamtinnen und Beamten in eigener Zuständigkeit.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die unter Artikel 2 vorgeschlagene Regelung zur Kraftfahrzeughilfe beinhaltet keine Vorgaben, die eine positive Auswirkung auf das Klima hätten, da derartige Vorgaben im Zusammenhang mit medizinisch indizierten Fahrten als nicht sachgerecht erachtet werden.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

siehe Ausführungen zu F.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin IV D 16
Telefon 9(0)20 - 4409

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Berliner Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69e folgende Angabe eingefügt:

   „§ 69f Übergangsregelung zu § 35“.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
   „1. (weggefallen)“.

   b) Die Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

3. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 30 vom Hundert beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; eine bis zu fünf Grad geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst."

5. § 53 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert bleibt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 vom Hundert ein Betrag in Höhe eines Drittels der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch unberücksichtigt,"

7. Nach § 69e wird folgender § 69f eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelung zu § 35

Verletzte, die im Dezember 2023 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche

Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.“

8. § 85 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

   „(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs aus § 35 dieses Gesetzes ergibt.“

9. In § 108c Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

Die Berliner Heilverfahrensverordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Aufwendungen für die dienstunfallbedingte Versorgung mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken nach Anlage 9 der Landesbeihilfeverordnung, soweit sie 800 Euro übersteigen, werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständige Stelle die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Erstattung der Aufwendungen nach Satz 1 erfolgt nach Maßgabe von § 25 Absatz 1 bis 4 der Landesbeihilfeverordnung. Die Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der verletzten Person angepasst sein.“

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn

      1. der verletzten Person infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend nicht zuzumuten ist, dass sie die zur Dienstausübung erforderlichen Wege zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, und

2. die Dienstunfallfürsorgestelle vor der Entstehung der Aufwendungen die Erstattung zugesagt hat.

§ 40 Absatz 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gelten nicht. Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen infolge bewilligter Kraftfahrzeughilfe."

2. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in Satz 1 auf § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, gilt dies zugleich als Verweis auf die nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassende Rechtsverordnung."

3. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 und 5 sowie § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, ist diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Entstanden im Sinne von Satz 1 sind Aufwendungen für Hilfsmittel am Tag der ärztlichen Verordnung."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemein:

Das Bundesversorgungsgesetz wird durch Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) aufgehoben. Nach Artikel 60 Absatz 7 des vorbezeichneten Gesetzes tritt die Regelung am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Aufhebung des BVG macht für die Unfallfürsorge und das Versorgungsrecht Folgeregelungen erforderlich, da sowohl das LBeamtVG als auch die BlnHeilvfV auf das BVG bzw. auf aufgrund des BVG verordneter Verordnungen – hier die Orthopädieverordnung und die Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG (Kleider- und Wäscheverschleiß) – verweisen, nach denen Leistungen der Unfallfürsorge nach den vorbezeichneten Regelungen zustehen.

Die unter § 35 Absatz 1 LBeamtVG zum Unfallausgleich getroffene Regelung dient der Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten durch die wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die höheren Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht wurden einerseits dahingehend begründet, dass sie eine Anerkennung der durch die erlittene gesundheitliche Schädigung verlorenen gesundheitlichen Integrität darstellen und somit einen stark immateriellen Charakter haben. Andererseits dahingehend, dass sie dabei helfen sollen, Mehrbelastungen durch das schädigende Ereignis auszugleichen, die ein gesunder Mensch nicht hat. Für das Land Berlin erfolgt die Zahlung des Unfallausgleichs nach § 35 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG ab 1. Januar 2024 durch dynamischen Verweis auf die nach § 83 SGB XIV maßgeblichen Beträge. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an das soziale Entschädigungsrecht, da die unter § 35 LBeamtVG getroffene Regelung vergleichbaren Zwecken dient wie die unter § 83 SGB XIV getroffene Regelung. Der in § 35 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG vorgesehene dynamische Verweis auf die im sozialen Entschädigungsrecht nach § 83 Absatz 1 bis 3 SGB XIV ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Beträge für die Entschädigungszahlungen stellt sicher, dass insoweit eine Ungleichbehandlung verunfallter beamteter Dienstkräfte gegenüber verunfallten Beschäftigten oder anderen Opfern weitestgehend vermieden wird.

Die Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 108c LBeamtVG stellt sicher, dass dem Land Berlin weiterhin qualifiziertes Personal für die Unterbringung und Versorgung von in Berlin Schutzsuchenden zu Verfügung steht.

§ 25 LBhVO regelt die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke. Die unter § 6 Absatz 1 BlnHeilvfV für die vorbezeichneten Hilfsmittel getroffene Regelung und die unter § 6 Absatz 5 BlnHeilvfV

zur Kraftfahrzeughilfe nach der unter § 40 Absatz 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelung in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung wird ab 1. Januar 2024 eine sachgerechte und zeitgemäße Kostenerstattung für die bisher in der OrthV geregelten Hilfsmittel und Ersatzleistungen ermöglicht.

Der in § 13 Absatz 1 BlnHeilvfV vorgesehene Generalverweis stellt sicher, dass auch eine kurzfristig getroffene Folgeregelung für den Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß im Land Berlin Anwendung finden kann.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionellen Änderungsbedarf aufgrund der zu treffenden Übergangsvorschrift.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Um Vorgaben des Unionsrechts hinsichtlich der Vermeidung einer Altersdiskriminierung zu entsprechen, war mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022) vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) vorgesehen, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der bis dato geltenden Fassung aufzuheben, da die Vorschrift im Land Berlin keine Anwendung mehr fand. Mit dem vorbezeichneten Gesetzesvorhaben sollten nur dringend erforderliche Korrekturen des LBeamtVG vorgenommen werden, daher sollte – um Folgeänderungen zu vermeiden – Nummer 1 als „1. aufgehoben“ bestehen bleiben. Im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung des vorbezeichneten Gesetzentwurfs wurde vorgeschlagen, Nummer 1 aufzuheben, die Nummern 2 bis 7 sollten die Nummern 1 bis 6 werden. Dieser so umgesetzte Vorschlag, durch den Verweise auf einzelne Nummern der Regelung nicht mehr korrekt sind, wird mit der vorliegenden Regelung korrigiert.

Zu Nummer 3 (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 LBeamtVG)

Die Regelung dient der sprachlichen Anpassung an die unter § 6 Absatz 1 BlnHeilvfV getroffene Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 35 LBeamtVG)

Zu Buchstabe a

§ 35 regelt den Unfallausgleich, Absatz 1 wurde neu gefasst und definiert die Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen und verweist auf die Rechtsgrundlage, nach der sich die Höhe des zu zahlenden Unfallausgleichs richtet.
Der bisherige Satz 1 wurde hinsichtlich der Mindestvoraussetzung einer erforderlichen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 30 vom Hundert zur Klarstellung konkretisiert und insofern, auch um Verwerfungen im Zusammenhang mit Anrechnungsregelungen zu vermeiden, an den für eine Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV maßgeblichen Mindestsatz angepasst. Als Bewertungsmaßstab wird weiterhin die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zugrunde gelegt. Dass, nach den im sozialen Entschädigungsrecht maßgeblichen Regelungen, die Bewertung anhand des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) erfolgt, steht dem nicht entgegen. Die Gesichtspunkte, die der Bestimmung der Beeinträchtigung im sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht zugrunde liegen, sind in der Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden, soweit das mit dem Begriff der MdE im Einklang steht (vgl. Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 25. März 2014 - 4 B 3.11, Rn. 42). Auch aus dem „Konsenspapier der MdE-Expertengruppe“, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Oktober 2019, geht nach Überprüfung der MdE-Erfahrungswerte bei Gliedmaßenverlusten („MdE-Eckwerte“) u.a. hervor, dass die medizinische Einschätzung der Funktionseinschränkungen unabhängig vom Bewertungsmaßstab erfolgt und deshalb identisch ist und dass die ausgewiesenen (Erfahrungs-) Werte in beiden Rechtsbereichen de facto traditionsgemäß sehr eng beieinanderliegen.
Satz 2 regelt die Höhe des zu zahlenden Unfallausgleichs. Der Unfallausgleich dient der pauschalierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit der unfallgeschädigten beamteten Dienstkräfte entstanden sind und mithin vergleichbaren Zwecken wie die im sozialen Entschädigungsrecht unter § 83 SGB XIV getroffene Regelung. Daher steht der Unfallausgleich künftig in Höhe der Entschädigungszahlungen nach § 83 Absatz 1 bis 3 SGB XIV zu. Der Verweis auf Absatz 1 bis 3 der vorbezeichneten Regelung stellt sicher, dass Beschädigte, die bisher durch dynamischen Verweis auf § 31 Absatz 4 BVG einen Anspruch auf eine Schwerstbeschädigtenzulage hatten, auch weiterhin eine erhöhte monatliche Entschädigungszahlung erhalten. Die als Satz 3 angefügte Bestimmung für den Fall, dass eine MdE gestaffelt eingeschätzt wird, dient der Klarstellung und schafft mithin eine größere Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe b

Der eingefügte Satz 2 zur Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Zehnergraden von 10 bis 100 und die Klarstellung, dass eine bis zu fünf Grad geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit vom höheren Zehnergrad mit umfasst wird, schafft größere Rechtssicherheit. Zudem werden Verwerfungen bei Anrechnungsregelungen vermieden, da auch im sozialen Entschädigungsrecht nach der unter § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB XIV – bezogen auf den im sozialen Entschädigungsrecht maßgeblichen Grad der Schädigungsfolgen – die Bemessung entsprechend erfolgt.

Zu Nummer 5 (§ 53 Absatz 6 LBeamtVG)

§ 53 Absatz 6 Satz 2 ist nicht mehr erforderlich, da die Leistungen der Sozialen Entschädigung gegenüber beamtenversorgungsrechtlichen Ansprüchen zukünftig nachrangig gewährt werden (§ 8 Absatz 3 SGB XIV n.F.).

Zu Nummer 6 (§ 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 35 Absatz 1). Darüber hinaus wird redaktionell klargestellt, dass der Freibetrag nur von der Unfallrente abzuziehen ist, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Unfallrente eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter ist. Hinterbliebene können den Freibetrag nicht in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 7 (§ 69f LBeamtVG)

Die Regelung stellt sicher, dass Verletzte, die im Dezember 2023 einen Unfallausgleich erhalten, diesen mindestens in der bis dahin gewährten Höhe weiterhin ab 1. Januar 2024 erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt.

Zu Nummer 8 (§ 85 Absatz 8 LBeamtVG)

Die Regelung stellt sicher, dass der Unfallausgleich für die von Absatz 8 erfassten Fälle materiell weiterhin nach dem alten Recht zusteht. Dies ist insbesondere relevant, weil seinerzeit noch das Subtraktionsmodell galt, bei dem Vorschäden bei der für den Unfallausgleich maßgeblichen MdE anders herausgerechnet wurden als nach aktuellem Recht. Lediglich die Unfallausgleichssätze richten sich künftig nach § 35 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 108c Satz 1 LBeamtVG)

Auf Grund des andauernden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine besteht weiterhin ein hoher Bedarf an Unterstützung der in Berlin aufgenommenen Flüchtlinge, der allein aus dem aktiven Personal der Berliner Verwaltung nicht gedeckt werden kann. Die bis zum 31. Dezember 2023 befristet Ausnahme von der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgung wird daher bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 BlnHeilvfV)

Zu Buchstabe a

Satz 1 definiert durch Verweis auf Anlage 9 der LBhVO die erstattungsfähigen Hilfsmittel, Geräte zur Selbstkontrolle und Körperersatzstücke. Der maßgebliche Betrag in Höhe von 800 Euro, ab dem für die Kostenerstattung die vorherige Zusage der Erstattung von der für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständigen Stelle erforderlich ist, wurde übernommen. Nach Satz 2 erfolgt die Erstattung der Aufwendungen nach Satz 1 nach Maßgabe der unter § 25 Absatz 1 bis 4 der Landesbeihilfeverordnung getroffenen Bestimmungen. Die getroffene Regelung stellt u.a. sicher, dass auch Aufwendungen für Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung der Hilfsmittel nach Satz 1 und darüberhinausgehende Ausnahmen erstattungsfähig sind. Satz 3 dient zur Klarstellung im Hinblick auf die erforderliche ärztliche Verordnung und die individuelle Anpassung und wurde aus der geltenden Regelung übernommen.

Zu Buchstabe b

Satz 1 definiert die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Unfallfürsorge. Nummer 1 stellt diesbezüglich klar, dass die Gewährung nur für Fälle erfolgt, in denen das Erfordernis nicht nur vorübergehend besteht. Nummer 2 stellt klar, dass die Dienstunfallfürsorgestelle vor der Entstehung der Aufwendungen die Erstattung zugesagt haben muss. Satz 2 definiert die Rechtsgrundlagen, nach denen sich zukünftig die Leistungen der Kraftfahrzeughilfe richten. Die §§ 6 und 8 KfzHV, die einen einkommensabhängigen Zuschuss vorsehen, wurden nicht in die unfallfürsorgerechtliche Regelung für die beamteten Dienstkräfte einbezogen. Die Regelung findet für Fälle Anwendung, in denen der Dienst ursächlich für die medizinische Notwendigkeit der Kraftfahrzeughilfe ist. Daher wird die einkommensunabhängige Bewilligung als angemessen erachtet. Satz 3 stellt durch die Formulierung zu „Aufwendungen infolge bewilligter Kraftfahrzeughilfe“ sicher, dass weiterhin Instandhaltungs- oder Instandsetzungskosten übernommen werden können. Die Höhe der zu

übernehmenden Kosten findet ihre Begrenzung in der unter § 3 Absatz 4 BlnHeilvfV getroffenen Regelung dahingehend, dass die Dienstunfallfürsorgestelle über die Notwendigkeit der Maßnahmen und über die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen entscheidet.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1 Satz 2 BlnHeilvfV)

Nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV werden Geschädigte ab 1. Januar 2024 für anerkannte Schädigungsfolgen einen Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß erhalten. Der Pauschbetrag richtet sich künftig nach der nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu erlassenden Rechtsverordnung. Ein Entwurf einer entsprechenden Verordnung zum SGB VII wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet und soll voraussichtlich im 1. Quartal 2023 vorgelegt werden. Der an § 13 Absatz 1 Satz 1 angefügte Satz 2 regelt mit Generalverweis, dass auch eine kurzfristig zu treffende Folgeregelung für den Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß im Land Berlin Anwendung finden kann.

Zu Nummer 3 (§ 15 Absatz 3 BlnHeilvfV)

Die Übergangsvorschrift für die Erstattung von Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 und 5 sowie § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, schafft Rechtssicherheit im Hinblick auf die maßgebliche Regelung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der getroffenen Regelungen zum 1. Januar 2024 stellt zum einen sicher, dass mit Inkrafttreten der Aufhebung des BVG am 1. Januar 2024, die für das Land Berlin für die Unfallfürsorge und das Versorgungsrecht erforderlichen Folgeregelungen gelten. Zum anderen stellt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 eine Verlängerung der derzeit bis zum 31. Dezember 2023 befristeten Regelung einer Ausnahme von der Anrechnung von Verwendungseinkommen in den von § 108c LBeamtVG erfassten Fällen auf die Versorgung sicher.

c) Beteiligungen:

aa)

Neben der allgemeinen Verwaltungsbeteiligung ist der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Berliner Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes dem Hauptpersonalrat, dem Hauptrichter -

und Hauptstaatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

Der erweiterte Hauptpersonalrat, der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) und der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin (drb berlin) haben Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben. Der drb berlin hat die dynamische Verknüpfung der Regelungen zu Entschädigungszahlungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz mit dem Sozialen Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV begrüßt und seine Stellungnahme auf zwei Punkte zu Regelungen der Berliner Heilverfahrensverordnung beschränkt.

Der DGB Bezirk Berlin-Brandenburg teilte mit, dass er keine Anmerkungen zum Vorhaben hat, die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin hat keine Einwände zum Vorgang erhoben.

Vorwort des Senats

Materiellrechtliche Begehren, die über das hinausgehen was in diesem Gesetzentwurf zum Zeitpunkt der Beteiligung inhaltlich vorgesehen ist, können aufgrund des einzuhaltenden Zeitplanes wegen des Außerkrafttretens des BVG zum 1.1.2024 keine Berücksichtigung finden.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Stellungnahme des erweiterten Hauptpersonalrats für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin (HPR):

Der HPR thematisiert in seiner Stellungnahme allgemein, dass es weder wertschätzend noch zeitgemäß sei, Leistungen zu budgetieren und deren finanzielle Erstattung unter einen „Anerkennungsvorbehalt" der Dienstunfallfürsorge zu stellen. Zudem äußert sich der HPR dahingehend, dass der „Anerkennungsvorbehalt" auch in der Beihilfeverordnung gestrichen werden solle.

Der Senat erwidert hierzu:

Leistungen der Unfallfürsorge werden beamteten Dienstkräften und ihren Hinterbliebenen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG gewährt, wenn sie durch einen Dienstunfall verletzt werden. Voraussetzung für Leistungen der Unfallfürsorge ist stets ein nachgewiesener Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Körperschaden

und dem Dienst. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht weder eine Änderung der vorbezeichneten Regelung noch eine Budgetierung von Leistungen vor. Der oben am a.a.O. geregelte „Anerkennungsvorbehalt“ schafft u.a. Rechtssicherheit im Interesse verunfallter Dienstkräfte und vermindert vielmehr für die Betroffenen ein Kostenrisiko, beispielsweise für den Fall, dass Verletzungen, nicht dem dienstlichen Unfallereignis zuzurechnen sind. Hingegen ist das Beihilferecht anders gelagert, da es als eine eigenständige ergänzende beamtenrechtliche Krankenfürsorge konzipiert ist, bei der sich der Dienstherr an den individuellen (Krankheits-)Kosten beteiligt, die durch die jeweilige Eigenvorsorge nicht abgedeckt werden.

Der HPR merkt an, dass die Erstattung der verordneten und medizinisch notwendigen Behandlungen zum Dienstunfall unabhängig von der Beihilfeverordnung erfolgen und sich an den tatsächlichen Kosten orientieren müsse.

Der Senat erwidert hierzu:

Mit Inkrafttreten der Berliner Heilverfahrensverordnung vom 28. Juni 2022 am 1. August 2022 wurde u.a. geregelt, dass die Bewertung – ob Kosten für medizinisch notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Dienstunfall als angemessen anzusehen sind – nach Maßgabe der Landesbeihilfeverordnung erfolgt. Der HPR wurde zum vorbezeichneten Vorhaben im Vorfeld beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2021 äußerte sich der HPR nicht zur thematisierten Kostenerstattung nach Maßgabe der Beihilfeverordnung. Die getroffene Regelung ist sachgerecht, auf die amtliche Begründung unter a) Allgemein und die Einzelbegründung zu § 1 Absatz 1 der Berliner Heilverfahrensverordnung wird verwiesen. Gründe, die der vorbezeichneten Regelung entgegenstehen, hat der HPR auch aktuell nicht vorgetragen.

<u>Stellungnahme des dbb beamtenbund tarifunion berlin (dbb)</u>

Der dbb berlin begrüßt, dass für die Landesbeamtinnen, Landesbeamten und für die Versorgungsberechtigten, die durch die Ablösung von Bundesrecht entstehenden Lücken geschlossen und konkretisiert werden. Die unter Artikel 1 Nummer 4 zu § 35 LBeamtVG vorgesehene Neuregelung des Unfallausgleichs und die damit verbundene deutliche Erhöhung der Beträge für den beamtenrechtlichen Unfallausgleich wird vom dbb berlin als notwendiger und folgerichtiger Schritt nachdrücklich begrüßt, der vorgesehene gesetzliche Verweis in das SGB XIV und die dort aufgeführten Entschädigungszahlungen werden im Ergebnis als sach- und ergebnisgerecht angesehen.

Zudem begrüßt der dbb berlin, dass Versorgungsberechtigte zumindest befristet die Möglichkeit haben, sich anrechnungsfrei in der Ukrainehilfe einzubringen und regt allgemein an, die Befristung unter der Begründung Mitte des Jahres zu überprüfen, dass so bald vermutlich nicht mit einem Ende des Konfliktes zu rechnen sei, so dass die regulären Kräfte weitere Unterstützung benötigen würden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Erforderlichkeit einer Verlängerung, der unter § 108c Satz 1 LBeamtVG vorgesehenen Regelung, wird zu gegebener Zeit erneut geprüft.

Mit den für die Berliner Heilverfahrensverordnung vorgesehenen Änderungen ist der dbb berlin einverstanden. Der dbb berlin äußert sich dahingehend, dass beim Bezug auf beihilferechtliche Regelungen im Heilverfahren jedoch sichergestellt sein müsse, dass den besonderen, erhöhten Anforderungen im Heilverfahren Rechnung getragen werden könne.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anwendung der beihilferechtlichen Höchstbeträge auf die Kostenerstattung im Rahmen der Unfallfürsorge begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken (siehe VG Berlin, Urteil 26 K 308.16 vom 14. März 2017). Darüber hinaus ermöglicht die in § 3 der Berliner Heilverfahrensverordnung getroffene Ausnahmeregelung in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle eine über die vorbezeichnete Verordnung hinaus weitergehende Kostenerstattung.

<u>Stellungnahme des deutschen Richterbundes – Landesverband Berlin</u>

Zu der unter Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a zu § 6 Absatz 1 BlnHeilvfV vorgesehenen Regelung regt der drb berlin mit Blick auf die Kostenentwicklung bei Hilfsmitteln an, die Obergrenze für die Übernahme der Hilfsmittelkosten ohne vorherige Zusage von 800 Euro auf 1000 Euro zu erhöhen und verweist in diesem Zusammenhang auf den nach § 8 Absatz 1 Satz 3 der Heilverfahrensverordnung des Bundes geltenden Betrag, da nach seiner Auffassung eine höhere Obergrenze auch zur Gleichbehandlung der Kolleginnen und Kollegen geboten sei.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Infolge der Föderalismusreform treffen das Land Berlin und auch die Länder und der Bund die angeregte versorgungsrechtliche Regelung in eigener Zuständigkeit für ihren Bereich. Daher ist eine mit Blick auf die an-

geregte höhere Obergrenze bund-länderübergreifende Gleichbehandlung aller Kolleginnen und Kollegen insoweit nicht geboten. Ein Erfordernis für eine Erhöhung des geltenden Betrages wird derzeit nicht gesehen, zumal die nach vorherigem Recht geltende Obergrenze für die Übernahme von Hilfsmittelkosten ohne vorherige Zusage, bereits mit Inkrafttreten der Berliner Heilverfahrensverordnung am 1. August 2022 von 600 Euro auf 800 Euro erhöht wurde. Mit der vorbezeichneten Erhöhung wurde einer Anregung des drb berlin zum vorbezeichneten Vorhaben gefolgt. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hatte der Bund für seinen Bereich den für das aktuell vorliegende Vorhaben angeregten Betrag in Höhe von 1000 Euro geregelt.

Im Zusammenhang mit der unter Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b zu § 6 Absatz 5 BlnHeilvfV getroffenen Regelung sieht der drb berlin einen Begründungsmangel und befürchtet eine Leistungskürzung, durch einen unbeabsichtigten Wegfall der derzeit unter § 6 Absatz 5 BlnHeilvfV getroffenen Regelung verbunden mit einer fehlenden Kompensation durch andere zugunsten der Kolleginnen und Kollegen im Land Berlin geltenden Vorschriften.

Der Senat erwidert hierzu:

Der gesehene Begründungsmangel liegt nicht vor, denn aus der allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf geht u.a. hervor, dass § 25 LBhVO die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke regelt. Des Weiteren wird in der allgemeinen Begründung ausgeführt, dass die unter § 6 Absatz 1 BlnHeilvfV für die vorbezeichneten Hilfsmittel getroffene Regelung und die unter § 6 Absatz 5 BlnHeilvfV zur Kraftfahrzeughilfe getroffene Regelung ab 1. Januar 2024 eine sachgerechte und zeitgemäße Kostenerstattung für die bisher in der OrthV geregelten Hilfsmittel und Ersatzleistungen ermöglichen werden.

bb) Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zu Stellungnahme vorgelegen
(§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Die möglichen Alternativen, für die für die Unfallfürsorge zu treffenden Folgeregelungen – insbesondere in Form einer Abkehr vom sozialen Entschädigungsrecht und Schaffung landeseigener Regelungen unter den maßgeblichen versorgungsrechtlichen Regelungen – wurden eingehend geprüft. Die Gründe, die für eine Abkehr – der für den Unfallausgleich nach § 35 Absatz 1 LBeamtVG zu treffenden Folgeregelung – vom sozialen Entschädigungsrecht sprechen, dienen ausschließlich finanziellen Interessen in Form geringerer Ausgaben im Rahmen der Unfallfürsorge. Diese ausschließlich finanziellen Erwägungen für eine Abkehr vom sozialen Entschädigungsrecht tragen jedoch nicht und werden im Hinblick auf den Zweck der Regelung als nicht sachdienlich erachtet.

Eine Alternative zur Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 108c LBeamtVG besteht solange nicht, wie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine andauert und das Land Berlin eine hohe Zahl an Schutzsuchenden unterbringen und versorgen muss.

Alternativ zur Förderung nach der KfzHV müsste eine detaillierte landeseigene Regelung zur Kraftfahrzeughilfe in die BlnHeilvfV aufgenommen werden. Nach den derzeit geltenden Vorgaben der §§ 23 ff. OrthV richtet sich die Höhe des zu zahlenden Zuschusses sehr kleinteilig nach den individuell erlittenen Verletzungsfolgen. Die Höhe der nach der OrthV vorgesehenen Zuschüsse wird - im Verhältnis zu den erlittenen Verletzungsfolgen und aktuellen Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge – als nicht mehr zeitgemäß bewertet.

Die Aufnahme einer landeseigenen Regelung für die Kraftfahrzeughilfe in die BlnHeilvfV würde klar definierte und umfassende Vorgaben im Zusammenhang mit der vorgesehenen Kostenerstattung erforderlich machen. Im Rahmen dieser Vorgaben wären medizinisch indizierte Aspekte gegenüber gegebenen technischen Erfordernissen und auch technischen Möglichkeiten zu beurteilen und regelmäßig zu aktualisieren. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Bewertung sollte für alle Verunfallten gleichermaßen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigtenstatus und Bundesland, durch qualifizierte Sachverständige und Fachleute erfolgen. Der Verweis auf die KfzHV gewährleistet weiterhin eine sachgerechte Leistung für die verunfallten Dienstkräfte.

Alternativ zu dem in § 13 Absatz 1 BlnHeilvfV vorgesehenen Generalverweis wäre eine landeseigene versorgungsrechtliche Regelung für den Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß zu treffen. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG (Kleider- und Wäscheverschleiß) bewertet u.a. den durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachten außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche differenziert nach Beschädigtengruppen – wie beispielsweise „einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung“ oder

„Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen“. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktualisiert regelmäßig die maßgeblichen Pauschbeträge. Die Schaffung einer landeseigenen versorgungsrechtlichen Regelung wäre insofern nicht zielführend, als dass auch für die Bewertung des individuellen Bedarfs aufgrund eines leidensbedingten außergewöhnlichen Verschleißes an Kleidung oder Wäsche medizinisch indizierte Aspekte maßgeblich sind. Somit sollte auch weiterhin die in diesem Zusammenhang erforderliche Bewertung für alle Verunfallten gleichermaßen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigtenstatus, durch qualifizierte Sachverständige und Fachleute erfolgen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Zu Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Zu Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - Folgeregelungen Unfallfürsorge

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge insgesamt ist allein abhängig von der Anzahl sowie der Art und Schwere der Dienstunfälle und der in diesem Zusammenhang erlittenen Verletzungen und ist deshalb nicht genau bezifferbar.

Im Hinblick auf die zu § 35 Absatz 1 LBeamtVG zum Unfallausgleich vorgesehene Regelung hat eine Auswertung in der regulären Grundgesamtheit der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst mittels IPV-System als Gesamtbetrag für das Jahr 2021 eine Summe von rund 265.000 € aus der Lohnart 2050 „Unfallausgleich“ ergeben. Die zugrunde gelegten Sätze nach dem BVG wurden im Jahr 2022 um ca. 5 % erhöht. Demnach wird für das Jahr 2022 – Schwankungen aufgrund von Neufällen oder Veränderungen des Gesundheitszustands bleiben unberücksichtigt – ein Gesamtbetrag von rund 280.000 € aus der Lohnart 2050 „Unfallausgleich“ veranschlagt. Eine Erhöhung der Beträge infolge der Neuregelung – im Mittelwert um 120 % gegenüber dem für das Jahr 2022 veranschlagten Betrag – hätte für das Jahr 2024 einen möglichen Gesamtbetrag für den Unfallausgleich in Höhe von rund 620.000 € zur

Folge. Durch die Regelung können somit für das Jahr 2024 und auch in den Folgejahren für die aktiven Dienstkräfte Mehrkosten in Höhe von rund 340.000 € entstehen.

Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können durch die Regelung für das Jahr 2024 und auch in den Folgejahren Mehrkosten im Vergleich zum Jahr 2022 in Höhe von rund 1.800.000 € entstehen.

Für die aktiven Dienstkräfte und für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger insgesamt, können durch die Regelung für das Jahr 2024 und auch in den Folgejahren Mehrkosten im Vergleich zum Jahr 2022 in Höhe von rund 2.140.000 € entstehen.

Schwankungen aufgrund von Neufällen oder Veränderungen des Gesundheitszustands und auch die bei einer Abkehr vom sozialen Entschädigungsrecht erforderlichen Anpassungen der Unfallausgleichssätze bleiben unberücksichtigt.

Zu Artikel 2 Folgeregelungen Unfallfürsorge – Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge insgesamt ist allein abhängig von der Anzahl sowie der Art und Schwere der Dienstunfälle und der in diesem Zusammenhang erlittenen Verletzungen und ist deshalb nicht genau bezifferbar.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt die Versorgung seiner Beamtinnen und Beamten in eigener Zuständigkeit.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die unter Artikel 2 vorgeschlagene Regelung zur Kraftfahrzeughilfe beinhaltet keine Vorgaben, die eine positive Auswirkung auf das Klima hätten, da derartige Vorgaben im Zusammenhang mit medizinisch indizierten Fahrten als nicht sachgerecht erachtet werden.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin, den 31.10.2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Stefan Evers
.....	.....
Regierender Bürgermeister	Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Fassung	*Neue Fassung*
Landesbeamtenversorgungsgesetz LBeamtVG	**Landesbeamtenversorgungsgesetz LBeamtVG**
§ 6 **Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit**	**§ 6** **Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit**
(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit	(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit
	1. **(weggefallen)**
1. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht, 2. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird, 3. einer ehrenamtlichen Tätigkeit, 4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige	2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht, 3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird, 4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit, 5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige

Senatsverwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen, 5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge, 6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist. Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.	Senatsverwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen, 6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge, 7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist. Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.
§ 33 **Heilverfahren**	**§ 33** **Heilverfahren**
(1) Das Heilverfahren umfaßt 1. die notwendige ärztliche Behandlung, 2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, ~~Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln~~, die den Erfolg der	(1) Das Heilverfahren umfaßt 1. die notwendige ärztliche Behandlung, 2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, **mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und**

Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen, 3. die notwendige Pflege (§ 34). Absatz (2) bis Absatz (5) unverändert.	**Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken**, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen, 3. die notwendige Pflege (§ 34).
§ 35 **Unfallausgleich**	**§ 35** **Unfallausgleich**
(1) ~~Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.~~	(1) **Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 30 vom Hundert beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung –vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.**
(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermit-	(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. **Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; eine bis zu fünf Grad geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.** Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung

teln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.	des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.
(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.	(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.
(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.	(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.
§ 53 **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen**	**§ 53** **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen**
Absatz (1) bis Absatz (5) unverändert.	Absatz (1) bis Absatz (5) unverändert.
(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. ~~Dies gilt~~	(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

~~nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.~~ Absatz (7) bis Absatz (10) unverändert.	Absatz (7) bis Absatz (10) unverändert.
§ 55 **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**	**§ 55** **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**
(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. ~~Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt~~, 4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer	(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. **Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert bleibt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 vom Hundert ein Betrag in Höhe eines Drittels der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch unberücksichtigt**, 4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer

befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Absatz (2) bis Absatz (9) unverändert.	befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Absatz (2) bis Absatz (9) unverändert.
	§ 69f **Übergangsregelung zu § 35**

	Verletzte, die im Dezember 2023 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.
§ 85 **Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte**	**§ 85** **Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte**
Absatz (1) bis Absatz (7) unverändert. (8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Absatz (9) bis Absatz (11) unverändert.	Absatz (1) bis Absatz (7) unverändert. (8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung **mit der Maßgabe** Anwendung**, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs aus § 35 dieses Gesetzes ergibt**. Absatz (9) bis Absatz (11) unverändert.
§ 108c **Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen**	**§ 108c** **Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen**
§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember ~~2023~~ nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des	§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember **2025** nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des

Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.	Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.
Berliner Heilverfahrensverordnung BlnHeilvfV	**Berliner Heilverfahrensverordnung BlnHeilvfV**
§ 6 Hilfsmittel	**§ 6 Hilfsmittel**
(1) ~~Die Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit sie 800 Euro übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständige Stelle die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der verletzten Person angepasst sein.~~	(1) **Die Aufwendungen für die dienstunfallbedingte Versorgung mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken nach Anlage 9 der Landesbeihilfeverordnung, soweit sie 800 Euro übersteigen, werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständige Stelle die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Erstattung der Aufwendungen nach Satz 1 erfolgt nach Maßgabe von § 25 Absatz 1 bis 4 der Landesbeihilfeverordnung. Die Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der verletzten Person angepasst sein.**
(2) Als Kosten für Hilfsmittel nach Absatz 1 gelten auch die Kosten für ihre Wartung sowie ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der verletzten Person beruht. Bei Erstattung der Kosten für	(2) Als Kosten für Hilfsmittel nach Absatz 1 gelten auch die Kosten für ihre Wartung sowie ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der verletzten Person beruht. Bei Erstattung der Kosten für

den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.	den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.
(3) Die Erstattung der Kosten für Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, dass die verletzte Person sie sich anpassen lässt oder sich einer Ausbildung unterzieht, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden.	(3) Die Erstattung der Kosten für Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, dass die verletzte Person sie sich anpassen lässt oder sich einer Ausbildung unterzieht, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden.
(4) Blinden Personen werden die Kosten für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Führhundes wird der Betrag gewährt, der nach § 25 Absatz 5 Satz 1 der Landesbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist, jedoch ohne den finanziellen Selbstbehalt. Wird ein Führhund nicht gehalten, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für fremde Führung nach § 28 der Landesbeihilfeverordnung erstattet.	(4) Blinden Personen werden die Kosten für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Führhundes wird der Betrag gewährt, der nach § 25 Absatz 5 Satz 1 der Landesbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist, jedoch ohne den finanziellen Selbstbehalt. Wird ein Führhund nicht gehalten, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für fremde Führung nach § 28 der Landesbeihilfeverordnung erstattet.
(5) ~~Die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert und durch Artikel 58 Nummer 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben worden ist, ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.~~	(5) **Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn** **1. der verletzten Person infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend nicht zuzumuten ist, dass sie die zur Dienstausübung erforderlichen Wege zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, und** **2. die Dienstunfallfürsorgestelle vor der Entstehung der Aufwendungen die Erstattung zugesagt hat.** **§ 40 Absatz 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das**

	zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gelten nicht. Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen infolge bewilligter Kraftfahrzeughilfe.
§ 13 Kleider- und Wäscheverschleiß	**§ 13 Kleider- und Wäscheverschleiß**
(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 33 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.	(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 33 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. **Soweit in Satz 1 auf § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, gilt dies zugleich als Verweis auf die an diese Stelle tretenden Rechtsvorschriften.**

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 sowie § 12 Absatz 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.	(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 sowie § 12 Absatz 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.
§ 15 Übergangsvorschriften	**§ 15 Übergangsvorschriften**
(1) Die Kosten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erstattet. Bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ist der Behandlungstag, bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln und sonstigen Heilbehandlungen der Tag der ärztlichen Verordnung maßgebend. Die Kostenerstattung für Maßnahmen wie Krankenhausaufenthalte, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbeihilfeverordnung und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Landesbeihilfeverordnung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, richtet sich nach der Heilverfahrensverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.	(1) Die Kosten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erstattet. Bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ist der Behandlungstag, bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln und sonstigen Heilbehandlungen der Tag der ärztlichen Verordnung maßgebend. Die Kostenerstattung für Maßnahmen wie Krankenhausaufenthalte, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbeihilfeverordnung und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Landesbeihilfeverordnung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, richtet sich nach der Heilverfahrensverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.
(2) Pflegebedürftige verletzte Personen, denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Pflegekosten gemäß § 12 der Heilverfahrensverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erstattet worden sind, erhalten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung Pflegekosten nach § 11 erstattet. Übersteigt die bisher gezahlte Erstattung die erstattungsfähigen Pflegekosten nach § 11, wird der bisherige Betrag als Pauschale weitergezahlt, bis sich die der Einstufung zugrundeliegenden Verhältnisse erheblich ändern. In diesem	(2) Pflegebedürftige verletzte Personen, denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Pflegekosten gemäß § 12 der Heilverfahrensverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erstattet worden sind, erhalten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung Pflegekosten nach § 11 erstattet. Übersteigt die bisher gezahlte Erstattung die erstattungsfähigen Pflegekosten nach § 11, wird der bisherige Betrag als Pauschale weitergezahlt, bis sich die der Einstufung zugrundeliegenden Verhältnisse erheblich ändern. In diesem

Fall sind die Pflegekosten nach § 11 neu festzusetzen.	Fall sind die Pflegekosten nach § 11 neu festzusetzen. **(3) Hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 und 5 sowie § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, ist diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Entstanden im Sinne von Satz 1 sind Aufwendungen für Hilfsmittel am Tag der ärztlichen Verordnung.**

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Artikel 58
Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

(...)

2. das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist,

(...)

7. die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist,

(...)

16. die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105).

Artikel 60
Inkrafttreten

(...).

(7) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft.

2. Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XVI) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2652), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328) geändert worden ist

§ 46
Versorgung mit Hilfsmitteln, Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche

(1) Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen

1. die in § 31 Absatz 1 des Siebten Buches genannten Hilfsmittel sowie
2. einen Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche.

Zahnersatz gilt nicht als Hilfsmittel.

(2) Art und Umfang der Hilfsmittel sowie der Pauschbetrag richten sich nach

1. der Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches in der jeweils geltenden Fassung und
2. den gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Siebten Buches.

Dabei gelten die Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 83
Monatliche Entschädigungszahlung

(1) Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von
1. 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
2. 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 1 200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 1 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 2 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(2) Die monatliche Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 erhöht sich für Geschädigte mit schwersten Schädigungsfolgen um 20 Prozent.

(3) Schwerste Schädigungsfolgen liegen vor bei blinden Ohnhändern oder Geschädigten mit Verlust beider Arme im Oberarm und beider Beine im Oberschenkel. Von schwersten Schädigungsfolgen ist ebenfalls auszugehen, wenn bei

1. Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung,
2. Hirnbeschädigten mit schweren psychischen und physischen Störungen,
3. Ohnhändern mit Verlust beider Beine im Oberschenkel,
4. blinden Doppel-Oberschenkelamputierten oder
5. Blinden mit völligem Verlust einer oberen und einer unteren Gliedmaße

eine weitere wesentliche Schädigungsfolge vorliegt, so dass der Leidenszustand vergleichbar außergewöhnlich ist wie bei den Geschädigten nach Satz 1. Schwerste Schädigungsfolgen können auch andere Geschädigte mit einem GdS von 100 haben, wenn deren außergewöhnlicher Leidenszustand vergleichbar ist mit den Geschädigten nach Satz 1.

3. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist

§ 31 Hilfsmittel

(...).

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu regeln sowie bei bestimmten Gesundheitsschäden eine Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß vorzuschreiben. Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

§ 40 Kraftfahrzeughilfe

(...).

(2) Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.
(3) Für die Kraftfahrzeughilfe gilt die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), geändert durch Verordnung vom 30. September 1991 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Verordnung ist bei der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entsprechend anzuwenden.

(...).

(5) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

4. Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist

§ 15

Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so sind die dadurch entstehenden Kosten mit einem monatlichen Pauschbetrag von 24 bis 159 Euro zu ersetzen. Der Pauschbetrag ergibt sich aus der Multiplikation von 2,441 Euro mit der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24a Buchstabe d für den jeweiligen Verschleißtatbestand festgesetzten Bewertungszahl. Die sich ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufzurunden. Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrags, so sind sie erstattungsfähig.

§ 31

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von 164 Euro,
von 40	in Höhe von 223 Euro,
von 50	in Höhe von 298 Euro,
von 60	in Höhe von 379 Euro,
von 70	in Höhe von 526 Euro,
von 80	in Höhe von 635 Euro,
von 90	in Höhe von 763 Euro,
von 100	in Höhe von 854 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungs-folgen

von 50 und 60	um 34 Euro,
von 70 und 80	um 41 Euro,
von mindestens 90	um 51 Euro.

(2) Schwerbeschädigung liegt vor, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt ist.

(3) Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. Beschädigte mit Anspruch auf

eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte. Sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50.

(4) Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	99 Euro,
Stufe II	203 Euro,
Stufe III	303 Euro,
Stufe IV	406 Euro,
Stufe V	505 Euro,
Stufe VI	609 Euro.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis VI näher zu bestimmen.

5. Landesbeihilfeverordnung vom 8. September 2009 (GVBl. S. 436), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1354) geändert worden ist

§ 25

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

(1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Beihilfefähig sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung der in Anlage 9 genannten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke unter den dort genannten Voraussetzungen. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Gegenstandes im Sinne von Satz 1 sind nach Ablauf von sechs Monaten seit Anschaffung beihilfefähig, wenn eine erneute ärztliche Verordnung vorliegt.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die

   a) einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen haben,

b) einen niedrigen Abgabepreis haben,

c) der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind oder

d) in Anlage 10 genannt sind, und

2. gesondert ausgewiesene Versandkosten.

(3) Aufwendungen für das Mieten von Hilfsmitteln und Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle nach Absatz 1 Satz 1 sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die Aufwendungen für deren Anschaffung sind und diese sich dadurch erübrigt.

(4) Sind Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 weder in Anlage 9 oder 10 aufgeführt noch mit den aufgeführten Gegenständen vergleichbar, sind hierfür getätigte Aufwendungen ausnahmsweise beihilfefähig, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes notwendig ist. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 mit Zustimmung der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind nur in Höhe des 100 Euro je Kalenderjahr übersteigenden Betrages beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anlage 9

(zu § 25 Absatz 1 und 4)

Beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

Abschnitt 1
Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

Die Aufwendungen für die Anschaffung der nachstehend aufgeführten Hilfsmittel, Geräte und Körperersatzstücke sind - gegebenenfalls im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet werden.

1.1 Abduktionslagerungskeil
1.2 Absauggerät (zum Beispiel bei Kehlkopferkrankung)
1.3 Adaptionshilfen
1.4 Anpassungen für diverse Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Universalhalter für Schwerstbehinderte zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme)
1.5 Alarmgerät für Epileptikerinnen oder Epileptiker
1.6 Anatomische Brillenfassung
1.7 Anus-praeter-Versorgungsartikel
1.8 Anzieh- oder Ausziehhilfen
1.9 Aquamat
1.10 Armmanschette
1.11 Armtragegurt oder -tuch
1.12 Arthrodesensitzkissen oder -sitzkoffer
1.13 Atemtherapiegeräte
1.14 Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprühung)
1.15 Auffahrrampen für einen Krankenfahrstuhl
1.16 Aufrichteschlaufe
1.17 Aufrichtstuhl (für Aufrichtfunktion sind bis zu 150 Euro beihilfefähig)
1.18 Aufstehgestelle
1.19 Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderung)
1.20 Augenbadewanne, -dusche, -spülglas, -flasche, -pinsel, -pipette oder -stäbchen
1.21 Augenschielklappe, auch als Folie
2.1 Badestrumpf
2.2 Badewannensitz (bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr oder Polyarthritis)
2.3 Badewannenverkürzer
2.4 Ballspritze
2.5 Behinderten-Dreirad
2.6 Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie
2.7 Bettnässer-Weckgerät
2.8 Beugebandage
2.9 Billroth-Batist-Lätzchen
2.10 Blasenfistelbandage
2.11 Blindenführhund (einschließlich Geschirr, Leine, Halsband, Maulkorb)
2.12 Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschallleitgerät)
2.13 Blindenstock, -langstock oder -taststock

2.18 Bruchband2.14 Blutgerinnungsmessgerät (bei erforderlicher Dauerantikoagulation oder künstlichem Herzklappenersatz)
2.15 Blutlanzette
2.16 Blutzuckermessgerät
2.17 Bracelet
3.1 Clavicula-Bandage
3.2 Cochlea-Implantate einschließlich Zubehör
3.3 Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)
3.4 Computerspezialausstattung für Behinderte; Spezialhardware und Spezialsoftware bis zu 3 500 Euro, gegebenenfalls zuzüglich bis zu 5 400 Euro für eine Braillezeile mit 40 Modulen
4.1 Dekubitus-Schutzmittel (zum Beispiel Auf- oder Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf- oder Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße)
4.2 Delta-Gehrad
4.3 Drehscheibe, Umsetzhilfen
4.4 Duschsitz oder -stuhl
5.1 Einlagen, orthopädische, einschließlich der zur Anpassung notwendigen Ganganalyse
5.2 Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten
5.3 Ekzemmanschette
5.4 Elektroscooter bis zu 2 500 Euro, ausgenommen Zulassung und Versicherung
5.5 Elektrostimulationsgerät
5.6 Epicondylitisbandage oder -spange mit Pelotten
5.7 Epitrainbandage
5.8 Ernährungssonde
6.1 Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peronaeus-Prothese)
6.2 Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
6.3 Fingerling
6.4 Fingerschiene
6.5 Fixationshilfen
6.6 Fußteil-Entlastungsschuh (Einzelschuhversorgung)
7.1 Gehgipsgalosche
7.2 Gehhilfen und -übungsgeräte
7.3 Gehörschutz
7.4 Genutrain-Aktiv-Kniebandage

7.5 Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose oder verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)

7.6 Gerät zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung (Continuous Glucose Monitoring - CGM, Flash Glucose Monitoring - FGM) einschließlich Sensoren bei Personen mit einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus; daneben sind Aufwendungen für übliche Blutzuckermessgeräte einschließlich der erforderlichen Bluttestsreifen beihilfefähig

7.7 Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese)

7.8 Gilchrist-Bandage

7.9 Gipsbett, Liegeschale

7.10 Glasstäbchen

7.11 Gummihose bei Blasen- oder Darminkontinenz

7.12 Gummistrümpfe

8.1 Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze

8.2 Handgelenkriemen

8.3 Hebekissen

8.4 Heimdialysegerät

8.5 Helfende Hand, Scherenzange

8.6 Herz-Atmungs-Überwachungsgerät oder -monitor

8.7 Hochtontherapiegerät

8.8 Hörgeräte (Hinter-dem-Ohr-Geräte [HdO-Geräte], Taschengeräte, Hörbrillen, Schallsignale überleitende Geräte [C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals], drahtlose Hörhilfen, Otoplastik, In-dem-Ohr-Geräte [IdO-Geräte]), alle fünf Jahre einschließlich der Nebenkosten, es sei denn, aus medizinischen oder technischen Gründen ist eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich; Aufwendungen sind für Personen ab 15 Jahren auf 1 500 Euro je Ohr begrenzt, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung; der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung bei beidseitiger an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten zu gewährleisten

9.1 Impulsvibrator

9.2 Infusionsbesteck oder -gerät und Zubehör

9.3 Inhalationsgerät, einschließlich Sauerstoff und Zubehör,
jedoch keine Luftbefeuchter, -filter, -wäscher

9.4 Innenschuh, orthopädischer

9.5 Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)

9.6 Irisschale mit geschwärzter Pupille bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut eines blinden Auges

10.1 (frei)

11.1 Kanülen und Zubehör

11.2 Katapultsitz

11.3 Katheter, auch Ballonkatheter, und Zubehör

11.4 Kieferspreizgerät

11.5 Klosett-Matratze für den häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz

11.6 Klumpfußschiene

11.7 Klumphandschiene

11.8 Klyso

11.9 Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen Kindern

11.10 Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage

11.11 Kniepolster/-rutscher bei Unterschenkelamputation

11.12 Knöchel- und Gelenkstützen

11.13 Körperersatzstücke einschließlich Zubehör, abzüglich eines Eigenanteils von 15 Euro für Brustprotesenhalter und 40 Euro für Badeanzüge, Bodys oder Korseletts für Brustprothesenträgerinnen

11.14 Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose

11.15 Koordinator nach Schielbehandlung

11.16 Kopfring mit Stab, Kopfschreiber

11.17 Kopfschützer

11.18 Korrektursicherungsschuh

11.19 Krabbler für Spastikerinnen und Spastiker

11.20 Krampfaderbinde

11.21 Krankenfahrstuhl und Zubehör

11.22 Krankenpflegebett

11.23 Krankenstock

11.24 Kreuzstützbandage

11.25 Krücke

12.1 Latextrichter bei Querschnittlähmung

12.2 Leibbinde, jedoch keine Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden

12.3 Lesehilfen (Lesesständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)

12.4 Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige

12.5 Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber oder Badewannenlifter)

12.6 Lispelsonde
12.7 Lumbalbandage
13.1 Malleotrain-Bandage
13.2 Mangoldsche Schnürbandage
13.3 Manutrain-Bandage
13.4 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro:
13.4.1 Straßenschuhe (Erstausstattung zwei Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren),
13.4.2 Hausschuhe (Erstausstattung zwei Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren),
13.4.3 Sportschuhe (Erstausstattung ein Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren),
13.4.4 Badeschuhe (Erstausstattung ein Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach vier Jahren),
13.4.5 Interimsschuhe (wegen vorübergehender Versorgung entfällt der Eigenanteil von 64 Euro)
13.5 Milchpumpe
13.6 Mundsperrer
13.7 Mundstab/-greifstab
14.1 Narbenschützer
14.2 Neurodermitis-Overall für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zwei pro Jahr und bis zu 80 Euro je Overall)
15.1 Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts und Ähnliches, auch Haltemanschetten und Ähnliches
15.2 Orthesenschuhe, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro
15.3 Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen (höchstens sechs Paar Schuhe pro Jahr)
16.1 Pavlik-Bandage
16.2 Peak-Flow-Meter
16.3 Penisklemme
16.4 Peronaeusschiene, Heidelberger Winkel
16.5 Phonator
16.6 Polarimeter
16.7 Psoriasiskamm
17.1 Quengelschiene
18.1 Rauchwarnmelder für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige

18.2 Reflektometer
18.3 Rektophor
18.4 Rollator
18.5 Rollbrett
18.6 Rutschbrett
19.1 Schede-Rad
19.2 Schrägliegebrett
19.3 Schutzbrille für Blinde
19.4 Schutzhelm für Behinderte
19.5 Schwellstromapparat
19.6 Segofix-Bandagensystem
19.7 Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
19.8 Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
19.9 Skolioseumkrümmungsbandage
19.10 Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)
19.11 Spezialschuhe für Diabetiker, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro
19.12 Sphinkter-Stimulator
19.13 Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion
19.14 Spreizfußbandage
19.15 Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz
19.16 Spritzen
19.17 Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkschäden, Achillessehnenschäden oder Lähmungszuständen (eine gleichzeitige Versorgung mit Orthesen oder Orthesenschuhen ist ausgeschlossen)
19.18 Stehübungsgerät
19.19 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik
19.20 Strickleiter zum Aufrichten und Übersetzen Gelähmter
19.21 Stubbies
19.22 Stumpfschutzhülle
19.23 Stumpfstrumpf
19.24 Suspensorium
19.25 Symphysengürtel
20.1 Talocrur (Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar)
20.2 Therapeutische Bewegungsgeräte (nur mit Spasmenschaltung)
20.3 Therapiestuhl
20.4 Tinnitusgerät
20.5 Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten

20.6 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)
20.7 Tragegurtsitz
21.1 Übertragungsanlagen, wenn nach differenzierter fachärztlicher pädaudiologischer Diagnostik bei Bestehen einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung auch eine Einschränkung des Sprachverständnisses im Störschall besteht
21.2 Übungsschiene
21.3 Urinale
21.4 Urostomiebeutel
22.1 Verbandschuhe (Einzelschuhversorgung)
22.2 Vibrationstrainer bei Taubheit
23.1 Wasserfeste Gehhilfe
23.2 Wechseldruckgerät
24.1 (frei)
25.1 (frei)
26.1 Zyklomat-Hormon-Pumpe.

Abschnitt 2
Perücken

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 512 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (zum Beispiel Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (zum Beispiel infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.

Abschnitt 3
Blindenhilfsmittel und Mobilitätstraining

1. Aufwendungen für zwei Langstöcke sowie gegebenenfalls elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung sind beihilfefähig.
2. Aufwendungen für die erforderliche Unterweisung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (Mobilitätstraining) sind in folgendem Umfang beihilfefähig:
   a) Aufwendungen für eine Ausbildung im Gebrauch des Langstockes sowie für eine Schulung in Orientierung und Mobilität bis zu folgenden Höchstbeträgen:

aa) Unterrichtsstunde á 60 Minuten, einschließlich 15 Minuten Vor- und Nachbereitung sowie der Erstellung von Unterrichtsmaterial, bis zu 100 Unterrichtsstunden 63,50 Euro,

bb) Fahrtzeit der Trainerin oder des Trainers je Zeitstunde, wobei jede angefangene Stunde im 5-Minutentakt anteilig berechnet wird 50,48 Euro,

cc) Fahrtkosten der Trainerin oder des Trainers je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,

dd) notwendige Unterkunft und Verpflegung der Trainerin oder des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort der Trainerin oder des Trainers nicht zumutbar ist, je Tag 26 Euro.

Das Mobilitätstraining wird grundsätzlich als Einzeltraining ambulant oder stationär in einer Spezialeinrichtung durchgeführt. Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen der Trainerin oder des Trainers nur anteilig berücksichtigt werden,

b) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (zum Beispiel bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) werden entsprechend Buchstabe a anerkannt,

c) Aufwendungen für ein ergänzendes Training an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden anerkannt werden, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Fahrtkosten der Trainerin oder des Trainers in entsprechendem Umfang. Die Anerkennung weiterer Stunden ist möglich, wenn die Trainerin oder der Trainer oder eine Ärztin oder ein Arzt die Notwendigkeit bescheinigt.

3. Die entstandenen Aufwendungen für das Mobilitätstraining sind durch die Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch die Mobilitätstrainerin oder den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls sie oder er zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist. Bei Umsatzsteuerpflicht (ein Nachweis des Finanzamtes ist vorzulegen) erhöhen sich die beihilfefähigen Aufwendungen um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Abschnitt 4
Sehhilfen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen der Beihilfefähigkeit von Sehhilfen

1. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist, dass diese von einer Augenärztin oder einem Augenarzt verordnet wor-

den ist. Bei der Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung von einer Augenoptikerin oder einem Augenoptiker; die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13 Euro beihilfefähig.

2. Aufwendungen für erneute Beschaffung einer Sehhilfe sind beihilfefähig, wenn bei gleichbleibendem Visus seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil
   a) sich die Refraktion geändert hat,
   b) die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist,
   c) sich die Kopfform geändert hat.
3. Als Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind beihilfefähig:
   a) Brillengläser,
   b) Kontaktlinsen,
   c) vergrößernde Sehhilfen.
4. Bei Personen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind Aufwendungen für eine Brille beihilfefähig, wenn sie für die Teilnahme am Schulsport erforderlich ist. Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Unterabschnitt 2 Nummer 1 und 2; für die Brillenfassung sind Aufwendungen bis zu 52 Euro beihilfefähig.

Unterabschnitt 2
Brillengläser zur Verbesserung des Visus

1. Aufwendungen für Brillengläser sind bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
   a) für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):
      aa) Einstärkengläser:
         aaa) für ein sphärisches Glas 31,00 Euro,
         bbb) für ein zylindrisches Glas 41,00 Euro,
      bb) Mehrstärkengläser:
         aaa) für ein sphärisches Glas 72,00 Euro,
         bbb) für ein zylindrisches Glas 92,50 Euro,
   b) für vergütete Gläser mit Gläserstärken über +/-6 dpt zuzüglich je Glas 21,00 Euro,
   c) für Dreistufen- oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas 21,00 Euro,
   d) für Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas 21,00 Euro.
2. Zusätzlich zu den Aufwendungen nach Nummer 1 sind Mehraufwendungen für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser bei den jeweils genannten Indikationen bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

a) für Kunststoffgläser und hochbrechende mineralische Gläser (Leichtgläser) zuzüglich je Glas 21,00 Euro,

aa) für Gläserstärken ab +6/-8 dpt,

bb) für Anisometropien ab 2 dpt,

cc) unabhängig von der Gläserstärke

aaa) für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

bbb) für Personen mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,

ccc) für Brillen, die im Rahmen der Vollzeitschulpflicht für die Teilnahme am Schulsport erforderlich sind,

b) für Lichtschutzgläser oder fototrope Gläser zuzüglich je Glas 11,00 Euro,

aa) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (zum Beispiel Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),

bb) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen,

cc) bei Fortfall der Pupillenverengung (zum Beispiel absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),

dd) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (zum Beispiel Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),

ee) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (zum Beispiel Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung des Tränenflusses,

ff) bei Ciliarneuralgie,

gg) bei Blendung auf Grund entzündlicher oder degenerativer Erkrankungen der Netzhaut, der Aderhaut oder der Sehnerven,

hh) bei totaler Farbenblindheit,

ii) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,

jj) bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Lichtempfindlichkeit besteht (zum Beispiel Hirnverletzungen, Hirntumoren),

kk) bei Gläserstärken ab +10 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille.

3. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

a) hochbrechende Lentikulargläser,

b) entspiegelte Gläser,

c) polarisierende Gläser,

d) Gläser mit härtender Oberflächenbeschichtung,

e) Gläser und Zurichtungen an der Brille zur Verhinderung von Unfallschäden am Arbeitsplatz oder für den Freizeitbereich,

f) Bildschirmbrillen,

g) Brillenversicherungen,

h) Gläser für eine sogenannte Zweitbrille, deren Korrektionsstärken bereits den vorhandenen Gläsern entsprechen (Mehrfachverordnung),

i) Gläser für eine sogenannte Reservebrille, die zum Beispiel aus Gründen der Verkehrssicherheit benötigt werden,

j) Gläser für Sportbrillen, außer im Fall des Unterabschnitts 1 Nummer 5,

k) Brillenetuis,

l) Brillenfassungen, außer im Fall des Unterabschnitts 1 Nummer 5.

Unterabschnitt 3

Kontaktlinsen zur Verbesserung des Visus

1. Aufwendungen für Kontaktlinsen zur Verbesserung des Visus sind beihilfefähig bei:

a) Myopie ab 8 dpt,

b) Hyperopie ab 8 dpt,

c) irregulärem Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,

d) Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,

e) Astigmatismus obliquus (Achslage 45° +/-30° oder 135° +/-30°) ab 2 dpt,

f) Keratokonus,

g) Aphakie,

h) Aniseikonie von mehr als 7 Prozent (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren),

i) Anisometropie ab 2 dpt.

2. Aufwendungen für Kurzzeitlinsen sind je Kalenderjahr nur beihilfefähig

a) für sphärische Kontaktlinsen bis zu 154 Euro,

b) für torische Kontaktlinsen bis zu 230 Euro.

3. Wenn Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind bei Vorliegen einer Indikation nach Nummer 1 neben den Kontaktlinsen zusätzlich Aufwendungen für eine Brille nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Liegt keine Indikation nach Nummer 1 vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Gläser beihilfefähig.

4. Nicht beihilfefähig sind:

a) Kontaktlinsen als postoperative Versorgung (auch als Verbandlinse oder Verbandschale) nach nicht beihilfefähigen Eingriffen,

b) Kontaktlinsen in farbigen Ausführungen zur Veränderung oder Verstärkung der körpereigenen Farbe der Iris,
c) One-Day-Linsen,
d) multifokale Mehrstärkenkontaktlinsen,
e) Kontaktlinsen mit Lichtschutz und sonstigen Kantenfiltern,
f) Reinigungs- und Pflegemittel für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Unterabschnitt 4
Vergrößernde Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

1. Aufwendungen für folgende ärztlich verordnete vergrößernde Sehhilfen sind beihilfefähig:
   a) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf vorrangig als Hellfeldlupe, Hand- und Standlupe, gegebenenfalls mit Beleuchtung, oder Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser); in Ausnahmefällen als Fernrohrlupenbrillensystem (zum Beispiel nach Galilei, Kepler) einschließlich der Systemträger,
   b) elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe als mobile oder nicht mobile Systeme bei einem mindestens 6-fachen Vergrößerungsbedarf,
   c) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne als fokussierende Handfernrohre oder Monokulare.

   Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Sehhilfe von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde verordnet worden ist, die oder der die Notwendigkeit und die Art der benötigten Sehhilfen selbst oder in Zusammenarbeit mit einer entsprechend ausgestatteten Augenoptikerin oder einem entsprechend ausgestatteten Augenoptiker bestimmt hat.
2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:
   a) Fernrohrlupenbrillensysteme (zum Beispiel nach Galilei oder Kepler) für die Zwischendistanz (Raumkorrektur) oder die Ferne,
   b) separate Lichtquellen (zum Beispiel zur Kontrasterhöhung oder zur Ausleuchtung der Lektüre),
   c) Fresnellinsen.

Unterabschnitt 5
Therapeutische Sehhilfen

1. Aufwendungen für folgende therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind beihilfefähig, wenn die Sehhilfe von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde verordnet worden ist:

a) Glas mit Lichtschutz mit einer Transmission bis 75 Prozent bei

aa) Substanzverlusten der Iris, die den Blendschutz herabsetzen (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),

bb) Albinismus.

Ist beim Lichtschutzglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich erforderlich, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig, wenn der Seitenschutz erfolgreich getestet wurde.

b) Glas mit Ultraviolett-(UV-)Kantenfilter (400 Nanometer Wellenlänge) bei

aa) Aphakie,

bb) Photochemotherapie zur Absorption des langwelligen UV-Lichts,

cc) UV-Schutz nach Pseudophakie, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,

dd) Iriskolobom,

ee) Albinismus.

Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich und bei Albinismus zudem eine Transmissionsminderung notwendig, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig, wenn der Seitenschutz erfolgreich getestet wurde.

c) Glas mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei einer Wellenlänge von 450 Nanometer bei Blauzapfenmonochromasie. Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich und gegebenenfalls auch eine Transmissionsminderung notwendig, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

d) Glas mit Kantenfilter (Wellenlänge größer als 500 Nanometer) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei

aa) angeborenem Fehlen von oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie),

bb) dystrophischen Netzhauterkrankungen (zum Beispiel Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfen-Dystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioidemie),

cc) Albinismus.

Das Ausmaß der Transmissionsminderung und die Lage der Kanten der Filter sind individuell zu erproben, die subjektive Akzeptanz ist zu überprüfen. Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig, wenn der Seitenschutz erfolgreich getestet wurde.

e) Horizontale Prismen in Gläsern ≥ 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung ≥ 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) sowie vertikale Prismen und Folien ≥ 1 Prismendioptrie, bei

aa) krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern,

bb) Augenmuskelparesen, um Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Verordnung auf Grund einer umfassenden augenärztlichen orthoptisch-pleoptischen Diagnostik ausgestellt ist. Verordnungen, die auf Grund isolierter Ergebnisse einer subjektiven Heterophie-Testmethode ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, zum Beispiel prä- oder postoperativ, sind nur die Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.

Ist bei Brillengläsern mit therapeutischen Prismen zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, so sind die Aufwendungen der entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig.

f) Okklusionsschalen oder -linsen bei dauerhaft therapeutisch nicht anders beeinflussbarer Doppelwahrnehmung;

g) Kunststoff-Bifokalgläser mit besonders großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

h) Okklusionspflaster und -folien als Amblyopietherapeutika, nachrangig Okklusionskapseln;

i) Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (zum Beispiel infolge einer Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden;

j) Irislinsen mit durchsichtigem, optisch wirksamem Zentrum bei Substanzverlusten der Iris, die den Blendschutz herabsetzen (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse oder Albinismus);

k) Verbandlinsen oder -schalen bei oder nach

aa) Hornhauterosionen oder -epitheldefekten,

bb) Abrasio nach Operation,

cc) Verätzung oder Verbrennung,

dd) Hornhautverletzungen (perforierend oder lamellierend),

ee) Keratoplastik,

ff) Hornhautentzündungen und -ulzerationen (zum Beispiel Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis e lagophtalmo, Keratitis filiformis);

l) Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr;

m) Kontaktlinsen

aa) bei ausgeprägtem, fortgeschrittenem Keratokonus mit keratokonusbedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius unter 7 Millimeter zentral oder im Apex,

bb) nach Hornhauttransplantation oder Keratoplastik;

n) Kunststoffgläser als Schutzgläser bei

aa) erheblich sturzgefährdeten Personen, die an Epilepsie oder an Spastiken erkrankt sind,

bb) funktionell Einäugigen (bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges unter 0,2).

Ist zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Kontaktlinsen sind bei dieser Indikation nicht beihilfefähig.

2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

a) Kantenfilter bei

aa) altersbedingter Makuladegeneration,

bb) diabetischer Retinopathie,

cc) Opticusatrophie (außer im Zusammenhang mit einer dystrophischen Netzhauterkrankung),

dd) Fundus myopicus,

b) Verbandlinsen oder -schalen nach nicht beihilfefähigen Eingriffen,

c) Okklusionslinsen und -schalen als Amblyopietherapeutikum.

6. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist

§ 1 Grundsatz

Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben richtet sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dieser Verordnung.

§ 2 Leistungen

(1) Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

(2) Die Leistungen werden als Zuschüsse und nach Maßgabe des § 9 als Darlehen erbracht.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Leistungen setzen voraus, dass

1. der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und
2. der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, daß ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

(2) Absatz 1 gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn das Kraftfahrzeug wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber die Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern.

(3) Ist der behinderte Mensch zur Berufsausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn infolge seiner Behinderung nur auf diese Weise die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden kann und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist.

(4) Sofern nach den für den Träger geltenden besonderen Vorschriften Kraftfahrzeughilfe für behinderte Menschen, die nicht Arbeitnehmer sind, in Betracht kommt, sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs setzt voraus, dass der behinderte Mensch nicht über ein Kraftfahrzeug verfügt, das die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und dessen weitere Benutzung ihm zumutbar ist.

(2) Das Kraftfahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen.

(3) Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und sein Verkehrswert mindestens 50 vom Hundert des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt.

§ 5 Bemessungsbetrag

(1) Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 22 000 Euro gefördert. Die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert.
(3) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen zu dem Kraftfahrzeug, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, und der Verkehrswert eines Altwagens sind von dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 abzusetzen.

§ 7 Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfang übernommen. Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den behinderten Menschen das Kraftfahrzeug führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

§ 9 Leistungen in besonderen Härtefällen

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen auch abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 erbracht werden, soweit dies

1. notwendig ist, um Leistungen der Kraftfahrzeughilfe von seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen, oder
2. unter den Voraussetzungen des § 3 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.

Im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 kann auch ein Zuschuss für die Beförderung des behinderten Menschen, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden, wenn

1. der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), oder
2. die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfen wirtschaftlicher und für den behinderten Menschen zumutbar ist;

dabei ist zu berücksichtigen, was der behinderte Mensch als Kraftfahrzeughalter bei Anwendung des § 6 für die Anschaffung und die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können als Darlehen erbracht werden, wenn die dort genannten Ziele auch durch ein Darlehen erreicht werden können; das Darlehen darf zusammen mit einem Zuschuss nach § 6 den nach § 5 maßgebenden Bemessungsbetrag nicht übersteigen. Das Darlehen ist unverzinslich und spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auf die Rückzahlung des Darlehens kann unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

§ 10 Antragstellung

Leistungen sollen vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 zu fördernden Leistung beantragt werden. Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens